- § 12. Wo nach den Gesetzen anstatt eines Eides blose Versicherung mittelst Handsschlags stattsindet, wie z. B. nach § 27 des Gesetzes, das gerichtliche Verfahren in Streistigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betreffend, vom 16ten Mai 1839, da ist auch von Juden ein Eid nicht zu erfordern.
- S 13. Auch Berwaltungsbehörden, wenn in den, zu ihrer Competenz gehörigen Sachen, worin sie richterliche Functionen ausüben und Entscheidungen ertheilen, von Juden zu leistende Eide vorkommen, haben das vorstehend vorgeschriebene Berfahren zu besobachten, wiewohl ebenfalls mit den in § 9 unter a, b, c, d bemerkten Beschränkungen, in welcher Beziehung auch bei Berwaltungsbehörden zwischen größern und geringfügigen Sachen, unter analoger Unwendung der im Mandat, die Abstellung prozessualischer Weitläuftigkeiten in geringfügigen Rechtssachen betreffend, vom 28sten November 1753 § 1 und im Gesetz, das gerichtliche Berfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betreffend, vom 16ten Mai 1839 § 43 enthaltenen Bestimmungen, ingleichen zwischen wichtigen und minder wichtigen Straffällen nach der unter b angegebenen Grenzlinie zu unterscheiden ist.
- § 14. Bei allgemeinen Verpflichtungseiden, wie z. B. bei dem Bürger- und Unterthaneneid, wenn Juden dergleichen Eide zu leisten haben, sindet weder die Zuziehung eines Rabbiners oder jüdischen Gelehrten und jüdischer Zeugen, noch die Anwendung eines Chummesch oder einer Thora Statt. Der obrigkeitlichen Person, welche den Eid abnimmt, liegt ob, bevor sie dazu verschreitet, den zu verpflichtenden Juden im Allgemeinen über die Bedeutung der zu übernehmenden Verpflichtung zu belehren und an die Heiligkeit und Unverbrüchlichkeit des Eides, sowie an die den Eidesbrüchigen treffenden göttlichen Strafen zu erinnern. Den Eid leistet der Schwörende mit bedecktem Haupt und zum Himmel aufgehobener rechter Hand, und die Eidesformel lautet:

Bei Abonai, bem ewigen Gott Ifraels, schwore ich, baß zc.

am Schluffe:

Go wahr mir helfe Abonai, ber Gott Ifraels, Umen.

§ 15. Der Befehl, die Eidesleistungen der Juden betreffend, vom 11ten Marz 1800 wird hierdurch aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhandig unterschrieben und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresben, am 30ften Mai 1840.

Friedrich August.



Julius Trangott Jakob von Koenneris.